



Reglement über die Gemeindewälder

gültig ab 1. Januar 2024

Einwohnergemeinde Kernenried

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kernenried beschliessen gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder¹.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden

- a maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung,
- b Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

² Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.

³ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der Erfolgsrechnung und der Abschreibungen von Investitionen.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.

Aufhebung von bisherigem Recht

Art. 4

Das Reglement über die Gemeindewälder vom 11. Dezember 2006 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2024 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024.

Kernenried, 4. Juni 2024

EINWOHNERGEMEINDE KERNENRIED

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Markus Koller



Rahel Johner

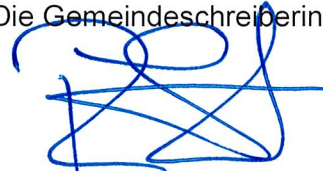
¹ Kontierung Funktion –8200 (Gemeindewälder)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2024 bis am 3. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2024 bekannt.

Kernenried, 4. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a horizontal line extending to the right.

Rahel Johner